

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nr. 83**Der Staatssekretär des Reichsschatzamts Kühn an den Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück**

Abschrift

Berlin, den 21. März 1914

Nach dem Ergebnisse der kommissarischen Beratung vom 13. dieses Monats über Fragen der wirtschaftlichen Mobilmachung habe ich den Eindruck gewonnen, daß dort die Absicht bestehe, die Frage der Kostenpflicht für die Versorgung der Zivilbevölkerung in den Festungen erst nach der Entschliebung über die für diesen Zweck zu treffenden organisatorischen Maßnahmen zum Austrag zu bringen. Dagegen hat der Herr Finanzminister in seinem Schreiben vom 10. dieses Monats es als zweckmäßig bezeichnet, die Frage der Kostenpflicht zu klären, bevor über die Einzelheiten weiter verhandelt wird. Ich kann mich grundsätzlich dieser Auffassung nur anschließen, weil meines Erachtens die Ausgestaltung der im einzelnen zu treffenden Maßnahmen von der Erledigung der Kostenfrage wesentlich beeinflusst wird. Ich vermag aber auch Nachteile aus einer solchen vorherigen Klärung dieser Frage nicht zu erkennen; die für die weiteren Entschliebungen zur näheren Feststellung des Bedarfs von Preußen aus bereits eingeleiteten Ermittlungen können unbehindert ihren Fortgang nehmen. Bis zum Abschluß dieser umfangreichen Feststellungen wird wenigstens eine grundsätzliche Beschlußfassung über die Kostenfrage erfolgen können. Ich darf daher Euer Erzellenz bitten, diese schon jetzt zum Gegenstande der Erörterungen zu machen und mir Ihre Auffassung mitzuteilen. In Ergänzung meines Schreibens vom 9. dieses Monats möchte ich Gelegenheit nehmen, den Standpunkt der Reichsfinanzverwaltung kurz darzulegen.

Die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln, hier insbesondere mit Brotgetreide und Fleisch, während eines Krieges kann wegen der vollständig veränderten Produktions- und Verkehrsverhältnisse großen Schwierigkeiten begegnen. Diese Schwierigkeiten werden namentlich in Festungstädten zu besorgen sein, weil diese in erhöhtem Maße von den durch die Kriegführung bedingten Maßnahmen betroffen werden. Auch kann nicht bestritten werden, daß die auskömmliche Ernährung der Zivilbevölkerung für die militärischen Entschliebungen von Wichtigkeit ist, schon weil jede kriegführende Macht ein hohes, auch politisches Interesse daran haben muß, daß die Bevölkerung in ihrer gesamten wirtschaftlichen Gebarung nach Möglichkeit vor Störungen und Schäden bewahrt bleibt. Dieses Interesse kann in Festungstädten nach den Erfahrungen der Kriegsgeschichte in gesteigertem Maße hervortreten, weil die Widerstandskraft einer belagerten Festung zu einem nicht geringen Teile von dem Ernährungszustande der Zivilbevölkerung abhängt. Insofern kann die Behauptung nicht als unzutreffend bezeichnet werden, daß eine ausreichende Ernährung der Zivilbevölkerung zugleich den Interessen der Kriegführung dienlich ist. Wenn indessen aus diesem Zusammenhange zwischen Kriegführung und Ernährung der Zivilbevölkerung die Schlußfolgerung hergeleitet wird, daß das Reich der verantwortliche Träger der Kostenpflicht für die im Frieden schon vorzubereitende Sicherstellung dieser Ernährung sei, so muß hiergegen mit aller Entschiedenheit Widerspruch erhoben werden. Nach der in der Reichsverfassung begründeten Zuständigkeit des Reiches liegt ihm neben der Gesetzgebung auf den in Artikel 4 näher bezeichneten Gebieten hauptsächlich die Vertretung der auswärtigen Interessen und in Verbindung